

Rahmen-Lieferantenvereinbarung («der Vertrag»)

Zwischen einerseits

[Firma, Adresse]

Lieferant

und andererseits

Giovanelli Fruchthimport AG
Schaffhauserstrasse 200,
Gachnang
500 Frauenfeld

Abnehmer 1

und

Gerelli AG Die Rösterei
Schaffhauserstrasse 200,
Gachnang
8500 Frauenfeld

Abnehmer 2

(der Abnehmer 1 und der Abnehmer 2 die «Abnehmer», jeder ein «Abnehmer»)

I. Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt im Sinne einer Rahmenvereinbarung die Lieferung durch den Lieferanten von Produkten (insb. Gemüse, Früchte, Speisepilze sowie Gebinde, Folien und Verpackungsmaterial) an einen oder beide Abnehmer und gilt für alle Bestellungen eines Abnehmers. Abweichende Regelungen des Lieferanten, unabhängig, ob sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen oder anderorts enthalten sind, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Lieferantenvereinbarungen.
2. Mit einer Bestellung wird jeweils ein Einzelvertrag zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen bestellenden Abnehmer abgeschlossen. Unter den Abnehmern besteht keine Solidarität.
3. Jeder Abnehmer kann die Rechte aus diesem Vertrag einzeln geltend machen und Mitteilungen (wie z.B. Beanstandungen, Mängelrügen) rechtsgültig einzeln vornehmen.

II. Bestellungen

4. Bestellungen können telefonisch, per E-Mail, Fax oder Brief aufgegeben werden. Der Abnehmer nennt die Spezifikationen für die bestellten Produkte in der Bestellung (z.B. bestimmte Qualität, La-bels etc.) sowie die QS-Nummer.
5. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens aber innert eines Arbeitstags eine schriftliche Bestellbestätigung (per E-Mail, Fax oder Brief) (mit genauer Bezeichnung des Produkts, Spezifikation, Menge und Preis) zuzustellen. Unterlässt der Lieferant die Zusendung der Bestellbestätigung, kommt der Einzelvertrag gemäss der Bestellung zustande. Die QS-Nummer ist auf sämtlichen Dokumenten (einschliesslich Bestellbestätigung, Lieferscheinen, Rechnungen etc.) sowie, wenn immer möglich, auf Gebinde und Schalen anzugeben.
6. Die Abnehmer sind nicht verpflichtet, Produkte vom Lieferanten zu bestellen (keine Mindestbestellmenge).

III. Erfüllungsort und Gefahrtragung

7. Der Lieferant und der Abnehmer vereinbaren jeweils anlässlich der Bestellung den Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte sowie die Tragung der Transport- und Zolkkosten. Wird nichts Spezifisches vereinbart, sind die Produkte franko und zollfrei zum Warenlager des Abnehmers an der Schaffhauserstrasse 200, Gachnang, Frauenfeld/Schweiz zu liefern.
8. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte, bis diese am Erfüllungsort dem entsprechenden Abnehmer übergeben werden oder dieser mit der Annahme in Verzug ist.
9. Die Prüfung der Produkte erfolgt in Frauenfeld (Schweiz) (siehe Rz. 31), ausser es wird etwas anderes vereinbart.

IV. Lieferverzögerung

10. Die Lieferung hat am vereinbarten Lieferdatum (Verfalltag) zu erfolgen. Mit Ablauf des Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug.
11. Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann der Abnehmer auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzen einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
12. Alternativ steht es dem Abnehmer zu, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die entsprechende Lieferung bei einem Dritten auf Kosten des Lieferanten zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem Falle Schadenersatz zu verlangen.
13. Ohne ausdrückliche Mitteilung wird trotz Verzug auf die Leistung nicht verzichtet.

V. Anforderungen an die Produkte

14. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte der jeweils im Produktionsland geltenden sowie der jeweils geltenden schweizerischen Gesetzgebung, insb. der Lebensmittelgesetzgebung, entsprechen. Er garantiert insbesondere, dass die gelieferten Produkte die folgenden Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung einhalten (keine abschliessende Aufzählung):
 - SR 817.0 - Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
 - SR 817.02 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
 - SR 817.022.107 - Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte
 - SR 817.022.106 - Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe
 - SR 817.024.1 - Hygieneverordnung (HyV)
 - SR 817.021.23 - Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)
 - SR 817.022.31 - Zusatzstoffverordnung (ZuV)
 - SR 910.18 - Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)
 - SR 817.022.21 - Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)
 - SR 817.023.21 - Verordnung über Bedarfsgegenstände
 Die entsprechenden Gesetzesnormen können unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920257/index.html> eingesehen werden.
15. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Qualitätsnormen von Swisscofel (Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels), <http://www.swisscofel.ch/>.
16. Mit der Lieferung der bestellten Produkte garantiert der Lieferant, die Vorschriften, Richtlinien und Weisungen der jeweils geltenden einschlägigen Labels, Qualitätsnormen und Vorschriften der Branchenorganisationen (wie z.B. SUISSE GARANTIE, Knospe Bio Suisse, Euro Bio, SwissGAP, GlobalGAP etc.) einzuhalten und über die entsprechenden Lizenzen und Zertifikate zu verfügen.

VI. Qualitätssicherung des Lieferanten / Zertifikate

17. Der Lieferant betreibt ein betriebliches Qualitätssicherungs-System nach den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis, der Guten Hygienepaxis und des HACCP-Konzepts (Hazard Analysis and Critical Control Points). Die Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungs-System ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen (siehe Rz. 14). Auf Verlangen eines Abnehmers legt der Lieferant dem Abnehmer die gesamte Dokumentation des HACCP-Konzept (einschliesslich Risikoanalysen, kritische Kontrollpunkte, Überwachungen etc.) vor.
18. Die Produkte werden vom Lieferanten einer regelmässigen Qualitätsprüfung im Rahmen der Selbstkontrolle unterzogen.
19. Der Lieferant verfügt über folgende Qualitätsnachweise:

- GlobalGAP Nummer: _____ gültig bis: _____
 SwissGAP Nummer: _____ gültig bis: _____
 SUISSE GARANTIE Nummer: _____ gültig bis: _____

Weitere wie z.B. BRC, IFS, Knospe Bio Suisse, Euro Bio, Fairtra-de, BSCI etc.

- _____ gültig bis: _____
 (Label/Qualitätsnorm)
 _____ gültig bis: _____
 (Label/Qualitätsnorm)
 _____ gültig bis: _____
 (Label/Qualitätsnorm)
 _____ gültig bis: _____
 (Label/Qualitätsnorm)

Der Lieferant informiert die Abnehmer unverzüglich schriftlich über Änderungen betreffend der obgen genannten Qualitätsnachweise/Zertifikate (wie z.B. Nichterneuerungen oder Entzug).

20. Der Lieferant plant die Einführung der folgenden Qualitätsnachweise/Zertifikate:

_____ Einführung geplant auf _____

_____ Einführung geplant auf _____

_____ Einführung geplant auf _____

VII. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

21. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden.

VIII. Probenahme und Analysen

22. Fremd- und Inhaltsstoffe dürfen in oder auf den Produkten nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein.
23. Der Lieferant betreibt ein Rückstandsanalyseprogramm gemäss den gesetzlichen Anforderungen und nimmt regelmässig Proben, welche er durch ein nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labors analysieren lässt. Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen die Dokumentation über das Rückstandsanalyseprogramm, die Probenahmen sowie die Analyseberichte zu.
24. Der Abnehmer kontrolliert die Produkte stichprobenweise auf Rückstände. Im Falle einer Überschreitung der entsprechenden Toleranz- und/oder Grenzwerte informiert er den Lieferanten innert 5 Arbeitstagen. Der Lieferant nimmt innert 5 Arbeitstagen Stellung (Zugang der Stellungnahme an den Abnehmer). Falls der Lieferant die (erste) Probenahme des Abnehmers nicht anerkennt, veranlasst der Abnehmer eine zweite Probe auf Kosten des Lieferanten. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Überschreitung der entsprechenden Werte (insb. auch ein Rückruf) gehen zu Lasten des Lieferanten.

IX. Rückverfolgbarkeit

25. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen (bis zur Auslieferung an die Abnehmer) lückenlos rückverfolgbar sind und dass er und seine Zulieferer/Produzenten entsprechende Systeme und Verfahren eingerichtet haben, damit dem Abnehmer auf Verlangen die nötigen Auskünfte erteilt und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können.

X. Verpackung, Kühlkette, Kennzeichnung

26. Transportmittel, Transportbehälter, Ausrüstungen (z.B. Gefässe, Apparate, Werkzeuge etc.) Gebinde, Umhüllungs- und Verpackungsmaterial müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Rz. 14). Der Lieferant gewährleistet, dass die eingesetzten Verpackungsmaterialien, inklusive Druckfarben und Lacke, auch bei Lebensmitteldirektkontakt gesundheitlich unbedenklich sind.
27. Der Lieferant garantiert, dass die einschlägigen Temperaturvorschriften für die Produkte eingehalten werden und die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Er garantiert ferner, dass die mikrobiologischen Kriterien gemäss den einschlägigen gesetzlichen Anordnungen eingehalten werden.
28. Der Lieferant garantiert die korrekte und vollständige Kennzeichnung, Beschriftung und Deklaration der gelieferten Produkte gemäss Rz. 14 bis 16.

XI. Änderung der Anforderungen

29. Gemäss den Rz. 14-16 garantiert der Lieferant jederzeit die Einhaltung der einschlägigen im Produktionsland geltenden sowie der jeweils geltenden schweizerischen Gesetzesnormen, Qualitätsnormen von Swisscofel sowie der Labels, Qualitätsnormen und Vorschriften der Branchenorganisationen. Die Abnehmer können (sind aber hierzu nicht verpflichtet) auf ihrer Webseite (<http://www.giovanelli.ch/> und/oder <http://www.gerelli.ch/>) geänderte und neue Anforderungen an die Leistungen des Lieferanten publizieren und den Lieferanten hierüber informieren. Dies enthebt den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, jederzeit (und auch ohne entsprechende Information durch die Abnehmer) die jeweils in seinem Produktionsland geltenden sowie der jeweils geltenden schweizerischen Gesetzesnormen, Qualitätsnormen von Swisscofel sowie der Labels, Qualitätsnormen und Vorschriften der Branchenorganisationen vollumfänglich einzuhalten.

XII. Sachgewährleistung

30. Der Lieferant haftet für alle (inkl. verdeckter) Mängel an den gelieferten Produkten, einschliesslich deren Verpackung.

31. Der Abnehmer kann Mängel an Frischfrüchten, Frischgemüse und frischen Speisepilzen innert 20 Werktagen und alle übrigen Mängel (wie z.B. an Erdnüssen, Baumnüssen, Trockenfrüchte, Trockenpilze, Kokosnusswasser, Verpackungen etc.) innert 12 Monaten, je ab Anlieferung, rügen. Eine verspätete Rüge führt nicht zum Verlust der Mängelrechte oder Schadenersatzansprüche. Der Abnehmer hat indessen eine allfällige Vergrösserung des Schadens, der durch die ver-zögerte Mängelrüge entstanden ist, selber zu tragen. Die gesetzliche Untersuchungsobliegenheit, die gesetzliche Rügefrist bzw. die Rügepflicht und die Genehmigungsfiktion nach Art. 201 OR werden wegbedungen.
32. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Abnehmer berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann der Abnehmer auch Wandelung und Ersatzlieferung der gesamten Lieferung verlangen.
33. Entscheidet sich der Abnehmer für Wandelung oder Ersatzlieferung, werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt bzw. zur Abholung, unter einseitiger Fristansetzung durch den Abnehmer, zur Verfügung gestellt. Verderbliche Produkte können auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.
34. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht unverzüglich oder innerhalb des vom Abnehmer festgelegten Zeitraums, ist der Abnehmer berechtigt, die entsprechende Lieferung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen.
35. Treten bei einer einzelnen Lieferung Mängel auf und leistet der Lieferant keine Gewähr, dass die noch ausstehenden Lieferungen der gleichen Produkte zu verzichten und/oder ohne Entschädigungspflicht per sofort vom Vertrag zurückzutreten.
36. Der Lieferant haftet den Abnehmern des Weiteren für alle Schäden, welche den einzelnen Abnehmern im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware entstehen.
37. Erleidet ein Abnehmer aufgrund eines Mangels einen Schaden, wird eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten zugestellt. Sie gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

XIII. Rechtsgewährleistung

38. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden die Abnehmer von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant die Abnehmer vollumfänglich schadlos zu halten und alle Aufwendungen der Abnehmer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen (inkl. Auslagen und Anwaltskosten).

XIV. Produkthaftung

39. Wird ein Abnehmer aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so hält der Lieferant jeden Abnehmer einzeln betreffend sämtlichen Ansprüchen von Drittparteien als Folge von Personen- und Sachschäden, die durch einen Fehler des gelieferten Produkts verursacht wurden, vollumfänglich schadlos und hat alle Aufwendungen der Abnehmer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen (inkl. Auslagen und Anwaltskosten).
40. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. CHF 5 Mio. pro Personenschaden oder Sachschaden zu unterhalten, wobei die Deckungssumme die Haftpflicht des Lieferanten nicht begrenzt. Der Lieferant verpflichtet sich, den Abnehmern auf deren Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu übergeben.

XV. Haftung für Hilfspersonen

41. Der Lieferant haftet für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, ungeachtet des eigenen Verschuldens.

XVI. Zahlung

42. Die Zahlung erfolgt durch den entsprechenden Abnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 2,5% Partner Bonus.
43. Für Rückvergütungen gelten spezielle Vereinbarungen zwischen Lieferant und Abnehmer.

XVII. Kein Verzicht

44. Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Nichtausübung oder partiellen Ausübung von Rechten einer Partei, bedeutet keine Verzichtserklärung oder Einwirkung auf den Bestand der Rechte oder einen Verzicht auf die Wahrnehmung von Ansprüchen für künftige Fälle.
45. Um Gültigkeit zu erlangen, muss jeder Verzicht schriftlich erklärt werden. Die Wirkung eines Verzichts bleibt auf die spezifischen Fakten und Umstände beschränkt. Soweit die Unwiderrufbarkeit nicht schriftlich erklärt wurde, ist jeder Verzicht in derselben Form widerrufbar, in der er erklärt wurde.

XVIII. Salvatorische Klausel

46. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein sollte bzw. sollten, berührt dies – unter Vorbehalt anderslautender, zwingender gesetzlicher Bestimmungen – die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine rechtsgültige oder vollstreckbare Bestimmung einigen, die wirtschaftlich der ungültigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung möglichst nahe kommt, und werden die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung dadurch ersetzen.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

47. Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den in-ternationalen Warenkauf [Wiener Kaufrecht]).
48. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frauenfeld (Schweiz).

Lieferant:

Ort/Datum

[Unterschrift]

Abnehmer 1:
Giovanelli Fruchtimport AG

Ort/Datum

[Unterschrift]

Abnehmer 2:
Gerelli AG Die Rösterei

Ort/Datum

[Unterschrift]